

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1898

Inhalt: Nr. 95. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. S. 241. — Nr. 96. Bekanntmachung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bingleien betr. S. 242. — Nr. 97. Verordnung, betr. die Beschaffenheit der Milchcylinder an den Apparaten zur Pasteurisation von flüssigen Milcherzeugnissen. S. 249. — Nr. 98. Bekanntmachung, die Erweiterung der Belegkräfte der Richter zu Zwickau und Olitzsch betr. S. 249. — Berichtigung. S. 250.

Nr. 95. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 11. October 1898.

In weiterer Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (G.- u. V.-Bl. S. 131) wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß

der Direktor des Oberhüttenamtes und der Oberdirektor der königlichen Erzbergwerke sowie deren Stellvertreter,

ferner

die Direktoren der königlichen Porzellanmanufaktur, des königlichen Steinkohlenwerkes und des königlichen Blaufarbenwerkes,

insgleichen

die Berginspektoren und deren Assistenten